

Was kann der Verfügungsfonds?

Der Verfügungsfonds gewährt bis zum Jahr 2019 finanzielle Zuschüsse zu privatem Engagement von Bürgerinnen und Bürgern, das die Aufwertung und Belebung der Hoyerswerdaer Altstadt zum Inhalt hat. Gefördert werden Maßnahmen, die einen nachhaltigen Nutzen für den Zentrenbereich haben.

Wer kann gefördert werden?

Jeder! Einzelpersonen, Vereine und Initiativen, Verbände, gemeinnützige Träger, Unternehmen, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) ... Das Ziel ist die Beteiligung lokaler Akteure.

Was muss ich dafür tun?

Melden Sie sich mit Ihren Ideen für nicht kommerzielle Projekte, kulturelle Aktionen und investive Maßnahmen zur Verschönerung der Altstadt. Sie können zur Hälfte finanziell unterstützt werden. Wir beraten Sie im Citymanagement gern zu den Möglichkeiten.

**Ihre Ideen
jetzt fördern
lassen!**

*Wir beraten Sie
umfassend.*



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Informationen und Beratung zur Antragstellung

Citymanagement Hoyerswerda
Yvonne Zschornack-Lubner
Frank Graumüller

Spremberger Straße 11 · 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571-204 209 1
citymanagement@stadtzukunft.com

Öffnungszeiten:
Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr

„Das beste
Mittel gegen
Verdrossenheit
ist es, sich selbst
zu aktivieren.“

Richard Freiherr von Weizsäcker

Zur Antragstellung
berät Sie das
Citymanagement
sehr gern!



Verfügungsfonds für
den Zentrenbereich –
Altstadt Hoyerswerda

Förderung lokaler
Aktivitäten

Wir lieben Ideen
Hoyerswerda
LAUSITZ
Město Wojerecy



Der Verfügungsfonds kann ...

für investive, investitionsvorbereitende und -begleitende aber auch nichtinvestive Projekte genutzt werden.

Hier erhalten Sie einen kurzen Einblick!

INVESTIV

sind Maßnahmen, die einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf ab, die Altstadt mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren.

Beispiele hierfür sind u.a.:

- Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (z.B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser),
- Spielgeräte,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Werbeanlagen an Gebäuden,
- Beleuchtung (auch saisonal),
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten),
- Maßnahmen, die der Zwischenutzung von Brach-/Freiflächen oder Gebäuden dienen,
- Anschaffung von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement

INVESTITIONSVORBEREITEND UND -BEGLEITEND

sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) Investitionen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden. Sie müssen jedoch den Gebietszielen entsprechen.

Beispiele hierfür sind u.a.:

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Planerhonorare
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen programmspezifischen Fördergegenständen



NICHTINVESTIV

sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im (Beispiele Seitenmitte) beschriebenen Sinne darstellen, die von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden.

Beispiele hierfür sind u.a.:

- erstmalige Teilnahme an Messen (Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes)
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater (keine laufenden Kosten)
- Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte)
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase
- Stadt(-teil)marketing und Werbung
- Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten (Stadtteilfest, Kultur-, Freizeit-, Bildungsangebote)
- Leerstandsmanagement

Die Zweckbindungsfristen richten sich nach der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz für die jeweilige Maßnahme. Die Entscheidung dazu trifft ein Gremium.

NICHT FINANZIERBAR sind aus dem Verfügungsfonds:

- Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtenaufgaben berühren
- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde, es sei denn, das lokale Gremium entscheidet sich im Ausnahmefall explizit für eine Beteiligung aus dem Verfügungsfonds
- Maßnahmen, die eigentums- / mietrechtliche Verpflichtungen berühren
- Maßnahmen oder Finanzierungsstrukturen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind
- bereits geförderte Maßnahmen, Güter, Leistungen (Ausschluss Doppelförderung)